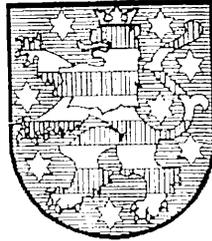


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des [REDACTED]

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Gülsdorff als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18. März 2011 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person der Klägerin festzustellen. Der Bescheid vom 15.06.2010 wird insoweit aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Eintrag
30.04.2011
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u.a.

Berichtigt durch Beschluss des
VG Meiningen vom 28.04.2011
Meiningen, den 28. APR 2011
Verwaltungsgericht Meiningen

Waldmann-Stocker

28. APR 2011

- Kläger -

- Beklagte -

- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist eigenen Angaben zufolge syrischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischem Glauben. Er hat bereits unter dem Aktenzeichen 5117784-475 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Dieser Antrag blieb erfolglos (vgl. VG Meiningen, U. v. 15.05.2008 Az.: 8 K 20497/04 Me).

Am 24.06.2009 stellte der Ausländer persönlich bei der Bundesaußenamtsstelle Jena/Hermsdorf einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeverfahren), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren auf Feststellung von Abschiebungsverboten wieder aufzugreifen. Zur Begründung hat er zunächst im wesentlichen vorgetragen, dass er sich auf eine geänderte Sachlage berufen könne, nämlich auf den Umstand, dass syrische Asylbewerber mit hervorgehobener exilpolitischer Aktivität in der Bundesrepublik Deutschland mit asylrechtlich erheblicher Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Syrien rechnen müssten. Der Kläger sei mittlerweile Mitglied einer kurdischen Partei und habe an zahlreichen Demonstrationen sowie Parteitreffen teilgenommen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger eine ärztliche Bestätigung vom 28.02.2011 vorgelegt, aus der hervorgeht, dass zwischenzeitlich bei ihm ein Herzschrittmacher implantiert worden sei, der nach einem halben Jahr überprüft werden müsse. Darüber hinaus hat er ein fachärztliches Gutachten des [REDACTED] vom 18.01.2011 vorgelegt, aus dem sich im Ergebnis ergibt, dass sich bei ihm Züge einer schwergradigen Depression mit Parathyemen psychotischen Symptomen zeige. Neben diesem Krankheitsbild ließen sich ausreichende Aspekte finden, die auf eine abgelaufene posttraumatische Belastungsstörung deuten, die sich diagnostisch aktuell als andauernde Persönlichkeitsveränderung nach extremen Belastungen abzeichne. Eine Abschiebung nach Syrien würde zu einem massiven Verzweiflungsverhalten führen. Vor diesem Hintergrund dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger reisefähig sei. Der Kläger müsste zudem gegen seinen Willen befördert werden, beruhigende Maßnahmen seien, aufgrund seiner ausgeprägten Angst, abzulehnen.

157

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Antrag mit Bescheid vom 15.06.2010 abgelehnt. Zur Begründung ist ausgeführt, dass eine neue Sachprüfung nicht veranlasst sei. Unter Angabe von Informationsquellen ist weiter ausgeführt, dass auch kurdische Volkszugehörige mit yezidischer Glaubenszugehörigkeit in Syrien keiner Gruppenverfolgung unterlägen. Die vom Kläger selbst geschaffenen Nachfluchtgründe könnten wegen des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht berücksichtigt werden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass er die Nachfluchtaktivitäten nach Ablehnung des Erstantrages nur oder hauptsächlich mit Blick auf die erstrebte Flüchtlingsanerkennung entwickelt hätte. Aus diesem Grunde könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr besonderer asylrechtlich erheblicher Verfolgung ausgesetzt sei.

Der Kläger hat am 05.07.2010 beim Verwaltungsgericht Meiningen beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2010 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen und hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung ist auf die vorgelegten medizinischen und exilpolitischen Unterlagen Bezug genommen.

Das Bundesamt hat unter Hinweis auf den angefochtenen Bescheid

Klageabweisung

beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten und hier insbesondere auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2011 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage hat nur mit dem Hilfsantrag Erfolg. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

1. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags hinsichtlich des erneuten Asylantrags (Folgeantrag) ein weite-

res Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen. Insbesondere muss einer der Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 - 3 VwVfG gegeben sein. Danach ist ein Wiederaufgreifen dann möglich, wenn sich die bei der ersten Asyablehnung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Klägers geändert hat, wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO ersichtlich sind. Das Verwaltungsgericht kann aber nur die vom Kläger selbst gemachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens der Prüfung des Folgeantrags zugrunde legen. Denn das Erfordernis der Antragstellung und deren Fristgebundenheit haben nach § 51 Abs. 1 Satz 3 VwGO zur Folge, dass ein Antragsteller, die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst vortragen muss. Der nicht "vorverfolgte" Kläger hat im Rahmen des Folgeantrags vorgetragen, dass ihm nunmehr Gründe zur Seite stünden, die die Annahme des § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs 2 - 7 AufenthG rechtfertigen. Mit diesem Vorbringen ist der Kläger nicht ausgeschlossen, denn er hat einerseits Tatsachen vorgetragen, die nach Ablehnung seines Asylantrages entstanden sind und dies andererseits dabei die Fristgebundenheit nach § 51 Abs. 1 Satz 3 VwVfG eingehalten.

2. Dem Kläger steht allerdings kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16 a GG noch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Flüchtlingsanerkennung zu.

Nach dieser im Zeitpunkt der Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Bestimmung, die zum 01.01.2005 § 51 AuslG abgelöst hat (Artikel 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz), darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sogenannte Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei ist nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I , S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend Art. 4 Abs. 4, 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004, Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12 (sog. Qualifikationsrichtlinie) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs.

1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtlich Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i. S. d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, U. v. 15.01.2007, Az. 1 A 115/04). 158

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 Richtlinie). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der „hinreichenden Sicherheit“ vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen "unverfolgt" ausge-reist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60

Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Aus den gleichen Gründen, aus denen die Asylanerkennung abgelehnt wird, ist der Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 1 AufenthG abzulehnen.

3. Unter diesen Voraussetzungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger auf Grund nachträglich eingetretener Umstände nunmehr als Flüchtling anzuerkennen wäre. Dies gilt unmittelbar für die gesundheitliche Situation des Klägers. Dies gilt auch für die behaupteten Nachfluchtgründe.

4. Sicherlich ist im Falle einer Rückkehr im Hinblick auf die aktuelle Erkenntnislage und hierbei insbesondere die Feststellungen des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 sowie vom April 2010 nicht auszuschließen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien mindestens mit einer nachhaltigen Befragung rechnen muss. Allerdings hat er sich seinen eigenen Aussagen nach in Syrien selbst nicht politisch betätigt, auch hat er an keinen Veranstaltungen teilgenommen, aus denen eine "Beleidigung oder Verunglimpfung" des syrischen Staates hergeleitet werden könnte. Von daher drängt sich eine strafrechtliche oder asylrechtlich erhebliche Verfolgung bei einer Rückkehr nach Syrien nicht auf (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 15.04.2010 Az. 14 A 729/10, A Seite 5 den amtlichen Umdrucks - zitiert nach Juris). In dieser Entscheidung ist ausgeführt, dass es vereinzelt Fälle gegeben hat, in denen aus Deutschland abgeschobene abgelehnte Asylbewerber bei der Einreise wegen politischer Aktivitäten verhaftet wurden, ohne dass damit schon die beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung für alle unverfolgt ausgereisten Rückkehrer bestand. Das erkennende Gericht hat zunächst in mehreren Entscheidungen (z. Bsp. 5 K 20063/10 Me vom 27.05.2010) im Hinblick auf die Feststellungen des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 sowie vom April 2010 jedenfalls auf Abschiebungsschutz dann erkannt, wenn ein Asylbewerber bereits verfolgt ausgereist ist oder aber doch zumindest sich in der Bundesrepublik Deutschland eindeutig und öffentlich nachvollziehbar gegen den syrischen Staat betätigt hat. In den Fällen, in denen der Asylbewerber weder in glaubhafter Weise in Syrien verfolgt bzw. sich danach politisch nicht betätigt hat, spricht kaum etwas dafür, dass mit einer Bestrafung zu rechnen ist. Diese Auffassung entspricht auch der oben genannten Auffassung des OVG in Nordrhein-Westfalen. Soweit der

158

Bevollmächtigte des Klägers eine Presseerklärung vom 12.08.2010 (Pro Asyl) und KURD-WATCH vom 08.08.2010 vorgelegt hat, ist zu konstatieren, dass die hier benannten und festgenommenen Personen in der Bundesrepublik Deutschland straffällig geworden sind. Ausweislich der Aktenlage ist der Kläger aber nicht straffällig geworden; er gehört allerdings der Volksgruppe der Kurden an, hat sich exilpolitisch aber nur in einem ausgesprochen nachrangigen Umfang betätigt.

5. Das Gericht geht aber davon aus, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Dies ergibt sich aus den vorgenannten medizinischen Stellungnahmen bezüglich der Erkrankung des Klägers. Aus der als Privatgutachten zu qualifizierenden medizinischen Stellungnahme des Arztes [REDACTED] ergibt sich plausibel und nachvollziehbar, dass der Kläger an einem posttraumatischen Belastungssyndrom leidet. Nach umfänglicher Anamnese kommt das Gutachten unter Angabe der Untersuchungsmethode zu dem dargestellten Ergebnis. Dabei ist allerdings ein Geschehensablauf in Syrien zugrunde gelegt, den das Gericht in seiner Entscheidung vom 15.05.2008, Az.: 8 K 20497/04 Me als nicht glaubhaft dargestellt angesehen hat. Die Auffassung des Gerichts ändert allerdings nichts daran, dass trotz seiner eigenen Überzeugung sich die Angaben des Klägers anlässlich einer medizinischen Untersuchung und der festgestellten Symptome als ganz oder zumindest teilweise belastbar ergeben können. Der Wahrheitsgehalt der Ausführungen des Klägers ließe sich auch in einem weiteren medizinischen Gutachten nicht zwingend erforschen. Da das vorgelegte Gutachten aber durchaus den fachlichen Anforderungen entspricht (vgl. z. Bsp. zur Beweiswürdigung bei geltend gemachter posttraumatischer Belastungsstörung, OVG Münster, B. v. 05.01.2005 Az.: 21 A 3093/04, NVWZ-RR 2005/358) sieht das Gericht von einer weiteren Beweisaufnahme durch einen gerichtlich bestellten Gutachter ab. Dies auch deswegen, weil der Kläger ausweislich des Zentrums für Herz und Gefäße vom 28.02.2011 belegt hat, dass bei ihm ein Herzschrittmacher eingesetzt worden ist und eine Kontrolle stattfinden muss. Hierbei handelt es sich um einen ernsthaften medizinischen Eingriff, der einer weiteren medizinischen Betreuung bedarf. Insoweit geht das Gericht von einer erheblichen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger aus, da vieles dafür spricht, dass sich die Krankheit im Heimatstaat Syrien verschlimmern würde. Von einer Verschlimmerung ist dann auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht. Konkret ist diese Gefahr, wenn sie sich alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat realisieren kann. Die Gefährdung des Klägers kann sich dadurch ergeben, dass die Behandlungsmöglichkeiten in Syrien unzureichend sind. Im Falle des Klägers kann zwar durchaus davon ausgegangen werden, dass in Syrien Behand-

lungen von Herzerkrankungen und die medizinische Überwachung von eingesetzten Herzschrittmachern möglich ist. Nach dem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien (September 2010, Ziffer IV 1.2) gibt es eine medizinische Versorgung im Grundsatz flächendeckend und kostenfrei, allerdings ist eine Vielzahl von medizinischen Leistungen nur unter direkter Bezahlung realisierbar, die die Mehrheit der Bevölkerung sich aus finanziellen Gründen nicht leisten kann. Insoweit liegt es auf der Hand, dass der Kläger im Falle einer zwangsweisen Abschiebung nach Syrien ohne finanzielle Mittel sich in Syrien aufhalten müsste, so dass eine lebenserhaltende medizinische Betreuung deutlich in Frage steht. Dies gilt auch deswegen, weil bei Komplikationen bezüglich der bestehenden Erkrankung eine Behandlung nur an größeren Krankenhäusern in größeren Städten möglich sein wird. In der Gesamtheit gesehen leidet der Kläger damit an einer Herzerkrankung, bei der erhebliche Bedenken bestehen, ob diese in Syrien nach der gegebenen Erkenntnislage so behandelt werden, dass eine Gefahr für Leib und Leben nicht entsteht. Hinzu kommt die posttraumatische Belastung, die allerdings durchaus behandelbar ist (vgl. Urteil des VG Oldenburg vom 09.10.2006, Az.: 11 A 2270/05), andererseits aber in Verbindung mit der Herzerkrankung eine asylrechtlich erhebliche Steigerung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfährt (vgl. auch VG Hannover, Urteil v. 26.07.2009, Az: 2 K 6030/07).

Kosten: § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht, mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde und der Prozesskostenhilfeentscheidung, Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

160

gez.: Dr. Gülsdorff

Ausgefertigt:

Meiningen, den 29.03.2011
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts



Der Urkundsbeamte

[Handwritten signature]
Nawroth
Justizhauptsekretärin